



Verein der Freunde und Förderer des TSV Hargesheim Abteilung Fußball e.V.

SATZUNG

§1 Name

Der Verein trägt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer des TSV Hargesheim Abteilung Fußball e.V.“

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hargesheim.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Fußballabteilung des TSV 1910 Hargesheim e.V. zu unterstützen und zu fördern.

Dies geschieht durch

- Unterstützung der Ziele der Fußballabteilung
- Förderung des sportlichen Vereinslebens
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er wird selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintritt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann außerdem erlöschen

- durch Tod
- durch Ausschluß aus besonderem Grund

Zum letzteren ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich.

§6 Beitrag

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden durch Spenden, Vereinsfeste, Werbung u.ä. aufgebracht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und einem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Dem Vorstand obliegt u.a.

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vergabe der Mittel
- die Information über die Verwendung der Mittel

Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

In den ersten vier Monaten des Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wählt die Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen und bringt Wünsche oder Beschwerden vor. Die Versammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. In diesen beiden Fällen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdeshcim spätestens 14 Tage zuvor. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem TSV 1910 Hargesheim e.V., Abteilung Fußball, zu überweisen mit der Auflage, dieses Vermögen wie in §3 dieser Satzung beschrieben zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 12.04.2019 in Kraft.

Wegen besserer Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel das generische Maskulinum sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder verwendet.

Hargesheim, 12.04.2019